

**Haushaltssatzung
des Amtes Achterwehr für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	10.791.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	10.791.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	100 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	100 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.622.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.309.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	242.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.475.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	200.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	45,33 Stellen ⁵

§ 3⁶

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

a)	von den Steuerkraftzahlen	Amtsumlage
1.	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	22,10 v. H.
2.	der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	22,10 v. H.
3.	der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital	22,10 v. H.

4.	des Anteils an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Sonderausgleich	22,10 v. H.
b)	von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	22,10 v. H.

§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5⁹

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

Abweichend von § 22 GemHVO-Doppik werden die Aufwendungen sowie Auszahlungen für das Personal (Kontengruppe 50) produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die jeweiligen Konten scheiden damit aus der budgetgebundenen Deckungsfähigkeit aus.

Die kommunalrechtliche Genehmigung wurde am 19.01.2026.

Achterwehr den 19.01.2026



Joachim Brand, Amtsdirektor